

Satzung

der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e. V.

Beschluss Mitgliederversammlung vom 2. März 2008

§ 1 Name, Sitz

Der Verein wurde am 19. April 1980 gegründet. Er führt den Namen

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e. V.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, seine Rechtsfähigkeit erlangt er durch die Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Zweck, Ziele

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die wissenschaftliche Erforschung der heimischen Pflanzenwelt als Grundlage für ihren Schutz und ihre Erhaltung.
2. Der Verein befasst sich insbesondere mit
 - a. der Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, vor allem durch Abhaltung von Tagungen mit wissenschaftlichen Vorträgen und durch zitierfähige Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten in einer periodisch erscheinenden Zeitschrift mit Beiheften und
 - b. der Anregung und der Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Biotop- und Umweltschutzes, sowie mit Naturschutz- und Umweltbildung.
3. Der Verein kann sich an anderen Organisationen zur Förderung der Vereinsziele beteiligen

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein erfolgt ehrenamtlich ohne Anspruch auf Erstattung der Kosten. In besonderen Fällen kann auf Antrag eine Erstattung belegter Kosten erfolgen. Über die Erstattung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der BVNH mit Stimmrecht zu den Beschlussfassungen können werden

1. alle natürlichen Personen,
2. Juristische Personen,

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben, über den der Vorstand entscheidet. Sie setzt die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzung voraus.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Vorstand; er entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr. Ein Ausschluss kann vom Vorstand

- a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung ausgesprochen werden; dem Mitglied steht ein Beschwerderecht in der Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet;

b) beschlossen werden, wenn das Mitglied die Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung 2 Jahre nicht bezahlt hat.

§ 5 Organe der BVNH

Organe der BVNH sind

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand der BVNH besteht aus dem oder der ersten und zweiten Vorsitzenden, den beiden Schriftführern oder Schriftführerinnen und dem Kassenwart oder der Kassensartin. Der bzw. die erste Vorsitzende oder der bzw. die zweite Vorsitzende zusammen mit einem Schriftführer bzw. einer Schriftführerin vertreten die BVNH gerichtlich, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die BVNH außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie maximal weiteren 15 Mitgliedern der BVNH. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von maximal drei Jahren gewählt; Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage zuvor.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes des Gesamtvorstandes, der Beschluss über den Haushalt, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Wahl der 2 Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, der endgültige Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4, 2a).
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Erschienenen, ein Beschluss über die Auflösung des Vereins der 4/5 Mehrheit der Erschienenen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der BVNH erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Aufzeichnung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes sowie über die Wahlvorgänge sind Protokolle zu führen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der BVNH kann nur in einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen worden ist, mit der in § 8 genannten Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für Naturschutzzwecke oder für Zwecke der wissenschaftlichen Botanik zu verwenden hat.